



„Wir schauen hin - Wir schützen Kinder und Jugendliche“

Eine Information zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Kommentierte Empfehlung zur Vereinbarung zwischen Jugendamt
und Träger der freien Jugendhilfe nach § 72 a Abs. 2 SGB VIII

Gliederung

Vorwort	4
Mustervereinbarung mit Kommentierung	5
<i>Anhang 1:</i> § 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	10
<i>Anhang 2:</i> Antragsformular zur Beantragung eines kostenlosen Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige	11
<i>Anhang 3:</i> Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand 25. März 2013)	12
<i>Anhang 4:</i> Adressen der BDKJ-Diözesanverbände und Mitgliedsverbände	14

Impressum:

© Landesstelle für Katholische Jugendarbeit in Bayern e.V., München im Mai 2013

Herausgeber: Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Bayern
V.i.S.d.P.: Claudia Junker-Kübert
Landwehrstraße 68, 80336 München
fon: +49 89/532931-0, fax: +49 89/532931-10
landesstelle@bdkj-bayern.de

Redaktion: Magdalena Heck-Nick, Claudia Junker-Kübert
Layout: Stefanie Pretschuh
Titelbild: ©istockphoto.com



Bund der Deutschen Katholischen Jugend Bayern (Hrsg.)



„Wir schauen hin - Wir schützen Kinder und Jugendliche“

Eine Information zum erweiterten Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Kommentierte Empfehlung zur Vereinbarung zwischen Jugendamt
und Träger der freien Jugendhilfe nach § 72 a Abs. 2 SGB VIII

Vorwort

Liebe Verantwortliche in der Jugendarbeit auf Ortsebene, liebe Vereinsvorstände, PfarrjugendleiterInnen/ Stammesvorstände, PfarrgruppenleiterInnen, OrtsgruppenleiterInnen,

im Zuge des Bekanntwerdens von sexuellen Missbrauchsfällen, u.a. in katholischen Internaten und Schulen wurde der § 72a des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt, neu gefasst. Das Gesetz wird auch Bundeskinderschutzgesetz genannt und trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Vorschrift will

- einschlägig vorbestrafte Personen von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fernhalten bzw. ausschließen und
- der Kindeswohlgefährdung vorbeugen. Ihr findet den Gesetzestext des § 72 a SGB VIII im Anhang 1.

Die katholische Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, also auch die Arbeit, die ihr vor Ort macht, ist Teil der sogenannten Kinder- und Jugendhilfe. Dies ist in §§ 11 und 12 SGB VIII festgehalten. Die Kinder- und Jugendhilfe hat die Aufgabe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Die Neufassung des § 72 a hat zur Folge, dass neben den hauptberuflichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit nun auch die neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, also ihr ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen müsst.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist ein amtliches Dokument, das aufzeigt, ob Personen vorbestraft sind. Es muss bei der Gemeinde angefordert werden.

Daher werden in den nächsten Wochen und Monaten die örtlichen Jugendämter der kreisfreien Städte und der Landkreise auf euch zukommen und mit euch, als den Jugendarbeitsverantwortlichen eurer Pfarreien bzw. eures Verbandes **Vereinbarungen** abschließen. Wichtig ist, ihr müsst selbst nicht aktiv werden, sondern wartet ab, bis das örtliche Jugendamt auf euch zukommt. Das örtliche Jugendamt eures Landkreises bzw. eurer Stadt ist nicht zu verwechseln mit dem (Erz-)Bischöflichen Jugendamt eures Bistums bzw. eurer Diözese.

Auf den folgenden Seiten findet ihr eine Mustervereinbarung des Landesjugendamtes Bayern. Der BDKJ Bayern hat diese in Zusammenarbeit mit VertreterInnen der BDKJ-Diözesanvorstände und der Landesverbände für euch kommentiert. Die Kommentierung soll euch bei euren Aushandlungen mit dem örtlichen Jugendamt helfen, eine passende Regelung für euer Jugendarbeitsangebot zu finden. Wichtig ist, dass euch bewusst ist, dass ihr mit eurer Unterschrift unter den Vertrag verantwortlich seid, dass die Ehrenamtlichen eurer Verbandsgruppe / Ortsgruppe / eures Stammes vor ihrem tätig werden ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

Ziel der Vorlage von Führungszeugnissen ist es zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit wahrnehmen. Wir wissen, das Aushandeln der Vereinbarung und ihre Umsetzung ist für euch mit zusätzlicher Arbeit und Verantwortung verbunden. Wir halten dieses Engagement aber für notwendig, da wir für eine pädagogisch gute Jugend(verbands)arbeit eintreten. Die katholische Jugend(verbands)arbeit schützt Kinder, wir schauen hin.

Vielen Dank für euren Einsatz!

Claudia Junker-Kübert

Claudia Junker-Kübert
BDKJ-Landesvorsitzende

Verfahren

1. Das kommunale Jugendamt kommt auf euch zu, um mit euch eine Vereinbarung zu schließen. Darin ist geregelt, wer ein Führungszeugnis vorzulegen hat.
2. Die Ortsgruppenebene / der Ortsverband / die Stammesebene fordert die LeiterInnen auf ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
3. Die GruppenleiterInnen und sonstige MitarbeiterInnen beantragen bei der örtlichen Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis mit dem Formular im Anhang 2.
4. GruppenleiterInnen und sonstige MitarbeiterInnen legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (die jeweiligen BDKJ-Diözesanverbände bzw. eure Verbandsleitungen werden euch entsprechend informieren, bei wem diese Vorlage erfolgen soll).

Mustervereinbarung

Die **Mustervereinbarung** orientiert sich am Vorschlag des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 12. März 2013.

Der **<Landkreis>/Die <kreisfreie Stadt> <Bezeichnung des Jugendamts>** *z.B. die Stadt Eichstätt, Amt für Familie und Jugend* im Folgenden „Jugendamt“

und

<Bezeichnung des Trägers> *Verband, Stamm, Verein, Pfarrei z.B.: KJG St. Martin, Beilngries* im Folgenden „Träger“ schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72 a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

Anhang 1: §72 a

Jugendverbände gelten in der Sozialgesetzgebung als sogenannte **freie Träger / Träger**. Daher seid ihr als Anbieter von Jugendarbeit bei euch vor Ort als Verein, Pfarrjugendgruppe, Stamm, Verband ein freier Träger der Jugendarbeit. Im Gegensatz dazu gilt die Ortsgemeinde, der Landkreis, die Stadt, das Land und der Bund als **öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe**.

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 72 a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss **einschlägig vorbestrafter Personen** als Aufgabe der Jugendämter, und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

Der neue § 72 a, Abs. 3 SGB VIII bezieht auch ehrenamtlich tätige Personen der Kinder- und Jugendhilfe mit ein. Die Jugendarbeit ist Teil der Kinder- und Jugendhilfe §§ 11 und 12 SGB VIII. **Einschlägig vorbestrafte Personen** sind Menschen, die Straftaten nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII begangen haben.

Dies sind folgende Tatbestände des Strafgesetzbuches:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Schwere sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornografischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornografischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornografischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornografischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel
(nach DBJR: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene, S. 19)

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In dieser Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger **Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII** erfüllt.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII lautet: „Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes (§§ 11-14)“. Damit sind alle Angebote gemeint, die ihr vor Ort macht.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach **in der Regel alle fünf Jahre** ein erweitertes Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 5, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) hat vorlegen lassen.

Spätestens nach fünf Jahren seid ihr als Vereinsvorstand, Pfarrjugendleitung oder Stammesvorstand bzw. eure NachfolgerInnen erneut verpflichtet ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu beantragen bzw. euch ein solches von den ehrenamtlich Engagierten bei euch vorlegen zu lassen. Es liegt im Eigeninteresse des Verbandes, Stammes, Vereins, wenn ihr im Sinne des Schutzes des Kindeswohls Wert darauf legt, dass die Ehrenamtlichen, die sich bei euch engagieren, jeweils ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegen haben.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger **haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigte oder beauftragte Personen**, die **unmittelbar oder mittelbar Aufgaben** der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z.B. Honorarkräfte, WerkauftragsnehmerInnen), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z.B. SupervisorInnen).

Alle die hauptberuflich oder nebenberuflich in der Jugendarbeit tätig sind, also ein Entgelt/ Gehalt für ihre Tätigkeit bekommen, sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

In der Regel sind Personen unmittelbar mit Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit betraut, wenn sie direkt im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, z.B.: BetreuerInnen im Zeltlager. Diese Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Im Gegensatz dazu haben Personen, die mittelbar Aufgaben in der Jugendarbeit wahrnehmen, keinen direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. Da sie aber in der Nähe von Kindern und Jugendlichen tätig werden, besteht auch hier die Möglichkeit, dass sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen bekommen, wie z.B.: ein Materialwart, der Koch / die Köchin. Daher müssen auch diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei diesen Personen **ist im Einzelfall zu entscheiden, bei welchen Tätigkeiten auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen ausnahmsweise auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden darf.**

Hier müsst ihr vor Ort diskutieren, welche Tätigkeiten ausgenommen werden sollen. Danach gilt es dies mit dem Jugendamt diese zu verhandeln.

Hierfür werden folgende Beurteilungskriterien vereinbart:

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig vom Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter / von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können. Im Regelfall entstehen bei der Wahrnehmung auch von neben- und ehrenamtlichen Aufgaben im Wirkungskreis der Kinder- und Jugendhilfe sehr schnell Situationen, die wegen der Vertrauensstellung oder des intensiven Kontakts zu den Minderjährigen ausgenutzt werden könnten. Von daher wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnis abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/der ehrenamtlichen Helfers/Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnis abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben.

Inbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14 - 17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet - sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden. Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen). Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Grundsätzlich gilt, alle Ehrenamtlichen ab 14 Jahren (Strafmündigkeit), die sich bei euch im Verband, Stamm, Verein bzw. in der Jugendgruppe engagieren müssen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Wir weisen darauf hin, dass ihr euch von der Vertreterin/ dem Vertreter des örtlichen Jugendamtes beraten lasst, welche Ausnahmen für euch sinnvoll sein können. Wenn ihr gemeinsam Ausnahmen vereinbart, haltet diese im Vertrag fest.

Darüber hinaus haltet im Vertrag fest welche Person von Seiten des Jugendamtes für eure Fragen und Anliegen zuständig ist. Hier könnt ihr in den Vertrag einfügen: Der Träger z. B. *Die KJG Beilngries* kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. dieser Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner im *Amt für Familie und Jugend der Stadt Eichstätt* wenden:

Einrichtung/Organisation	Name	Adresse	Telefonnummer

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der **Träger** verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i.S.d. § 72 a Abs. 1 SGB VIII **rechtskräftig verurteilt ist**.

Als verantwortlicher Vereinsvorstand, Pfarrgruppenleitung, Stammesvorsand, Ortsgruppenleitung unterschreibt ihr die Vereinbarung mit dem Jugendamt. Damit seid ihr verantwortlich für deren Umsetzung.

Zu „**rechtskräftig verurteilt**“ siehe Auflistung unter § 1, Satz 2 des Mustervertrages.

Ehrenamtliche, die nach diesen §§ verurteilt sind und wo dies im erweiterten Führungszeugnis festgehalten ist dürfen nicht bei euch mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen tätig werden.

§ 6 Kostentragung

Der Kostenaufwand des Trägers wird bei den Kostenvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen oder bei der Förderung berücksichtigt. Auf die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Kostenbefreiung beim Bundesamt für Justiz zu stellen, wird verwiesen.

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis nach § 30 BZRG findet ihr unter:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/ErwFZ/ErwFZ_node.html

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Von der Erhebung kann allerdings abgesehen werden, u. a. wenn ein besonderer Verwendungszweck vorliegt. Dieser liegt vor, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit für einen Jugendverband, einen Verein, einen Stamm etc. erfolgt (siehe weiteres im Anhang: Merkblatt zur Befreiung von Gebühr für das Führungszeugnis). Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche sind gebührenfrei. Zur Beantragung des kostenlosen Führungszeugnisses für Ehrenamtliche benutzt bitte das Formular im Anhang. (sh. Anhang 2 und 3)

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur **Akte** genommen werden.

Dies bedeutet, dass ihr das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurückgeben müsst. Ihr dürft es nicht einbehalten.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Die Daten des Führungszeugnisses dürfen ohne die Einwilligung des Ehrenamtlichen/ der Ehrenamtlichen nicht an andere Träger oder Einrichtungen (z. B. an „Regionalstellen kirchlicher Jugendarbeit“ / „Jugendbüros“) weiter gegeben werden.

Mitgearbeitet an der Kommentierung haben:

Benjamin Korpan und Johanna Maierbeck, BDKJ Augsburg
 Claudia Gebele und Monika Rudolf, BDKJ Bamberg
 Eva Jelen, BDKJ München und Freising
 Stefanie Lux, BDKJ Stadtreferat München
 Karin Rotherer und Christine Nothhaft, BDKJ Passau
 Lisa Praßer und Cornelia Büchl, BDKJ Regensburg
 Manuel Koch, BDKJ Würzburg
 Anna Stackiewicz und Teresa Perner, kja Würzburg
 Josef Neumeyer, BJA Eichstätt
 Christoph Mozelt, DJK Bayern
 Corinna Reiner, CAJ Bayern
 Matthias Reiter und Benedikt Rosswal, DPSG Bayern
 Eva Tröster, LAG J-GCL und KSJ Bayern
 Jenniffer Kranz, KjG Bayern
 Stefanie Schulz, Kolpingjugend Bayern
 Carina Seuffert, PSG Bayern
 Claudia Junker-Kübert, BDKJ Bayern
 Magdalena Heck-Nick, BDKJ-Landesstelle

Anhang 1:

§ 72 a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe so wie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die im Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang 2:

Antragsformular zur Beantragung eines kostenlosen Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige

Datum:

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige/n ich/wir

Auffordernde Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.
Anschrift: (PLZ, Ort; Straße, Hs-Nr.)

dass Frau/Herr

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift: (PLZ, Ort; Straße, Hs-Nr.)		

gemäß § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit und Vergütung:

Unterschrift der auffordernden Person/Behörde/Firma/Institution/Verein etc.

Stempel der auffordernden Stelle



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

- 2 -

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Anhang 4

Adressen der BDKJ-Diözesanverbände und Mitgliedsverbände

Hier könnt ihr nachfragen und euch beraten lassen!

BDKJ Augsburg

Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg
fon: +49 821/3152-141
dioezesanstelle@bdkj-augsburg.de

BDKJ Bamberg

Kleberstr. 28, 96047 Bamberg
fon: +49 951/8688-62
bdkj@eja-bamberg.de

BDKJ München und Freising

Preysingstraße 93, 81667 München
fon: +49 89/48092-2310
info@bdkj.org

BDKJ Passau

Innbrückgasse 9, 94032 Passau
fon: +49 851/393-5402
bdkj@bistum-passau.de

BDKJ Regensburg

Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg
fon: +49 941/597-2296
bdkj@bdkj-regensburg.de

BDKJ Würzburg

Kilianeum - Haus der Jugend
Ottostr. 1, 97070 Würzburg
fon: +49 931/38663-141
bdkj@bistum-wuerzburg.de

Bischöfliches Jugendamt Eichstätt

Burgstraße 8, 85072 Eichstätt
fon: +49 8421/50-631
jugendamt@bistum-eichstaett.de

Kirchliche Jugendarbeit Diözese Würzburg

Ottostr. 1, 97070 Würzburg
fon: +49 931/38663112
kja@bistum-wuerzburg.de

CAJ Land Bayern

Vordere Sternngasse 1
90402 Nürnberg
fon: +49 911/24449526
caj-bayern@caj.de

DJK

Landesjugendleiter Christoph Motzelt
Am Oberen Tor 10a, 91330 Eggolsheim
fon: +49 9545/4210
mobil: +49 170/2205783
motznet@googlemail.com

DPSG Landesstelle Bayern

Vordere Sternngasse 1, 90402 Nürnberg
fon: +49 911/43189900
bayern@pfadfinder.org

J-GCL u. KSJ Bayern

Kettelerstr. 5, 97424 Schweinfurt
fon: +49 9721/3703790
info@lagbayern.de

KjG Landesstelle

Landwehrstr. 68, 80336 München
info@kjg-lag-bayern.de

KLJB Bayern

Kriemhildenstraße 14, 80639 München
fon: +49 89/178651-0
landesstelle@kljb-bayern.de

Kolpingjugend Bayern

Adolf-Kolping-Straße 1, 80336 München
fon: +49 89/599969-30
info@kolpingjugend-bayern.de

PSG Bayern

Kitzenmarkt 20, 86150 Augsburg
fon: +49 821/3152-163
info@psg-bayern.de